

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang
“International Automotive Engineering”
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Ingolstadt
vom 01. April 2008**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - BayHSchG - erlässt die Fachhochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Eignungsfeststellungsverfahren
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 Fächer und Leistungsnachweise
- § 8 Studienplan
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Prüfungsgesamtnote
- § 12 Zeugnis
- § 13 Akademischer Grad
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt (APO FHI) vom 23.10.2007 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Der Masterstudiengang International Automotive Engineering hat das Ziel, den Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage multidisziplinäres Fachwissen als Basis für innovative und strategische Entwicklung und Fertigung von Automobilen unter Berücksichtigung aller relevanten Kriterien zu vermitteln. ²Die Studieninhalte orientieren sich an den unterschiedlichen Aufgabenstellungen des Produkt-Lebenszyklus eines Kraftfahrzeuges mit Fokus auf den Produktentstehungsprozess; eine individuelle Spezialisierung ist möglich. ³Besonderer Wert wird auch auf die Verbreiterung der theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen gelegt, die den Studenten eine Promotion bzw. die Arbeit im wissenschaftlichen Bereich ermöglichen. ⁴Darüber hinaus werden die analytische Kompetenz, die Methodenkompetenz und die Schlüsselqualifikationen der Studenten gestärkt.
- (2) ¹Die im Masterstudiengang International Automotive Engineering erworbenen Kenntnisse befähigen die Absolventen zur Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben im Bereich der Entwicklung und Produktion von Automobilsystemen und ermöglichen ihre Mitarbeit in komplexen Projekten oder deren Leitung. ²Die Absolventen genügen internationalen Anforderungen und sind auf die Übernahme von Verantwortung und Führungsaufgaben vorbereitet.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind
 - a) ¹der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiengangs einer deutschen Hochschule im ingenieurwissenschaftlichen Bereich oder im Bereich der Allgemeinen Informatik oder im Bereich der Technischen Informatik mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten und mit der Prüfungsgesamtnote „gut“ (mindestens Notendurchschnitt 2,5 nach § 7 Abs. 5 RaPO) oder besser oder
 - b) der erfolgreiche Abschluss eines Diplomstudiengangs einer deutschen Hochschule im ingenieurwissenschaftlichen Bereich oder im Bereich der Allgemeinen Informatik oder im Bereich der Technischen Informatik mit der Prüfungsgesamtnote „gut“ (mindestens Notendurchschnitt 2,5 nach § 23 Abs. 7 RaPO) oder besser oder
 - c) ein lit. a) oder b) gleichwertiger erfolgreicher Abschluss an einer ausländischen Hochschule – Noten und Bewertungen, die nicht den Bewertungen gemäß RaPO entsprechen, sind entsprechend umzurechnen – und
 - d) ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, nachgewiesen durch einen Test of English As a Foreign Language (TOEFL) mit einer Punktzahl von mindestens 530 oder einem computerbasierten TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 197 oder einem internetbasierten TOEFL mit einer Punktzahl von mindestens 71 oder einem gleichwertigen Nachweis; ein Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder der Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben wurde oder der Bewerber

ber die Staatsangehörigkeit eines Landes hat, in dem Englisch Muttersprache ist.

²Über die Gleichwertigkeit und die Umrechnung nach Satz 1 lit. a) bis c) entscheidet die Prüfungskommission.

- (2) ¹Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist der Nachweis überdurchschnittlicher einschlägiger Grundlagenkenntnisse und der Fähigkeit diese zur Lösung komplexer technischer Probleme anwenden zu können. ²Der Nachweis wird durch das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 4 geführt. ³Der Nachweis gilt auch dann als geführt, wenn das Studium nach Abs. 1 mit einer Prüfungsgesamtnote von „2,0“ oder besser gemäß § 7 Abs. 5 bzw. § 23 Abs. 7 RaPO abgeschlossen wurde; geht dies aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervor, ist das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 4 zu absolvieren.
- (3) ¹Es müssen die Qualifikationsvoraussetzungen nach Absatz 1 und 2 erfüllt sein. ²Hierüber entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) ¹Mit Zustimmung der Prüfungskommission können in Fällen von angemessener Vorbildung, Weiterbildung oder praktischer Erfahrung im ingenieurwissenschaftlichen Bereich oder Bereich der Allgemeinen Informatik oder im Bereich der Technischen Informatik auch Bewerber mit einem abgeschlossenen wissenschaftlichen Studium in einem anderen mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte umfassenden Studiengang oder Bewerber mit einem Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang, der mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten entspricht, zugelassen werden, wenn
- a) die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind,
 - b) die Prüfungskommission aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot noch zu erbringende Leistungen bestimmt, die zur Erreichung der Gleichwertigkeit, insbesondere von 210 ECTS-Leistungspunkten, von dem Bewerber bis spätestens zum Ende des zweiten Studienseesters nachgewiesen werden müssen und
 - c) nach dem Urteil der Prüfungskommission die Erbringung des Nachweises nach lit. b) insbesondere aufgrund der bereits bestehenden Qualifikation des Bewerbers und des Lehr- und Prüfungsangebots der Fachhochschule Ingolstadt in dem betreffenden Zeitraum zu erwarten ist.

²Leistungen nach Satz 1 lit. b) sind keine im Rahmen des Masterstudienganges International Automotive Engineering erbrachten Leistungen; sie werden weder mit Leistungspunkten für den Studienabschluss belegt noch finden sie in die Prüfungsgesamtnote Eingang. ³Ein Anspruch auf ein bestimmtes Lehr- und Prüfungsangebot wird nicht begründet. ⁴Wird der Nachweis nach Satz 1 nicht fristgerecht vollständig erbracht, hat dies die Exmatrikulation zur Folge.

- (5) ¹Sind mehr Bewerbungen für den Studiengang mit einer Qualifikation nach Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Halbsatz 1 eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach der Prüfungsgesamtnote vergeben; ein Eignungsfeststellungsverfahren findet dann nicht statt. ²Bei gleicher Prüfungsgesamtnote entscheidet das Los.

- (6) ¹Sind unbeschadet des Abs. 5 mehr Bewerbungen für den Studiengang mit einer Qualifikation nach Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3 Halbsatz 1 eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze zuerst an Bewerber mit einer Qualifikation nach Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Halbsatz 1 vergeben. ²Die restlichen Studienplätze werden an die Bewerber mit bestandenem Eignungsfeststellungsverfahren nach § 4 nach der Prüfungsgesamtnote des Studiums nach Abs. 1 oder Abs. 4 Satz 1 vergeben; bei gleicher Prüfungsgesamtnote entscheidet das Los.

§ 4

Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 oder § 3 Abs. 4.
- (2) ¹Der Eignungsnachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 1 erfolgt durch ein Auswahlgespräch, deren Termin, Form und Dauer die Prüfungskommission allgemein festlegt. ²Gegenstand des Auswahlgesprächs sind Aufgaben, deren Lösung die fachübergreifende Anwendung von einschlägigem Grundlagenwissen verschiedener technischer Gebiete erfordert.
- (3) Das Auswahlgespräch wird von zwei Professoren der zuständigen Fakultät durchgeführt, die durch die Prüfungskommission bestellt werden und von denen mindestens einer im Masterstudiengang lehrt.
- (4) Das Auswahlgespräch wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) ¹Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Bewerber und der beteiligten Prüfer, die wesentlichen Gegenstände sowie die Bewertungen und Ergebnisse des Auswahlgesprächs hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterschreiben.
- (6) ¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Studienbeginn schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Erzielt der Bewerber im Eignungsfeststellungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Bewerbung zu einem weiteren, frühestens dem nächstjährigen Termin möglich.
- (8) Das erfolgreiche Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens gilt für den auf die Erbringung des Nachweises folgenden Einschreibungstermin und für die Einschreibungstermine der nächsten beiden Studienjahre.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester. ²Der Studiengang beinhaltet drei theoretische Studiensemester, wobei das dritte Semester überwiegend der Anfertigung der Masterarbeit dienen soll.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht. ²Weiterhin besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Module aus den Katalogen der Wahlpflichtgruppen A und B tatsächlich angeboten werden. ³Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (3) ¹Die Wahlpflichtgruppen sind in zwei Katalogen A und B angeordnet. ²Insgesamt ist aus jedem Katalog ein Modul zu wählen. ³Die im Semester tatsächlich angebotenen Module ergeben sich aus dem Studienplan (§ 8). ⁴Gewählt wird zu Beginn des ersten Studiensemesters.

§ 6 Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Fach sowie für erfolgreich abgeleistete Praktika werden Leistungspunkte vergeben. ²In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 7 Fächer und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Leistungspunkte (ECTS-Punkte) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtfächer durch den jeweiligen Studienplan der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Ingolstadt ergänzt.
- (2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt; sie können auch in deutscher Sprache durchgeführt werden.
- (3) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer oder Wahlpflichtfächer:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.

2. ¹Wahlpflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
3. ¹Module sind zu Gruppen zusammengefasste Fächer. ²Module können Pflichtfächer oder Wahlpflichtfächer sein.

§ 8 Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
 - die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt wird,
 - die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
 - nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 - die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen
 - den Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit der Bezeichnung der Fächer, der Semesterwochenstundenzahl, der Lehrveranstaltungsart, den Studienzielen und Studieninhalten dieser Fächer
 - die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht Englisch ist.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 9 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom zuständigen Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des zweiten Studiensemesters ausgegeben. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS erfolgreich abgelegt wurden.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit soll spätestens bis zum Beginn des dritten Studiensemesters erfolgt sein. ²Ist eine Ausgabe bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, veranlasst der Vorsitzende der Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas. In Ausnahmefällen kann die Ausgabe um bis zu drei Monaten später erfolgen.³Als Ausnahmefall gilt insbesondere, wenn der Student im Themenbereich des Studienganges ein nicht obligatorisches Praktikum in der Wirtschaft ableistet.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

§ 11 Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung einer Endnote bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 12 Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt enthaltenen Muster ausgestellt. ²Das Zeugnismuster wird entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 14 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung mit Wirkung am 01.10.2008 in Kraft. ²Für Studenten, die das Studium vor dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung vom 16. Juni 2005 fort. ³Im Übrigen tritt diese Studien- und Prüfungsordnung mit Wirkung zum 30.09.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Ingolstadt vom 31.03.2008 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 31. März 2008

gez.
Prof. Dr. Gunter Schweiger
Präsident

Die Satzung wurde am 01. April 2008 in der Fachhochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01. April 2008 durch Aushang bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01. April 2008.